

**Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2010 —
Ryanair/Kommission**

(Rechtssachen T-494/08 bis T-500/08 und T-509/08) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen betreffen — Stillschweigende Zugangsverweigerungen — Ausdrückliche Zugangsverweigerungen — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Auditativitäten — Pflicht zu einer konkreten und individuellen Prüfung)

(2011/C 30/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ryanair Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maragkidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. O'Reilly und P. Costa de Oliveira)

Gegenstand

Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, durch die der Klägerin der Zugang zu Dokumenten verweigert wurde, die sich auf das Beihilfeverfahren beziehen, das die vermutete staatliche Beihilfe betrifft, die Ryanair von der Flughafengesellschaft Aarhus in Form von ermäßigten Flughafen- und Bodenabfertigungsentgelten gewährt worden sein soll (Staatliche Beihilfe C-5/08 [ex NN 58/07]), und Feststellung der Inexistenz der späteren ausdrücklichen Entscheidung, durch die der Zugang zu diesen Dokumenten verweigert wurde, oder hilfsweise, Nichtigerklärung dieser ausdrücklichen Entscheidung

Tenor

1. Die Rechtssachen T-494/08, T-495/08, T-496/08, T-497/08, T-498/08, T-499/08, T-500/08 und T-509/08 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen sind unzulässig, soweit sie gegen die stillschweigenden Entscheidungen über die Zugangsverweigerung in den Rechtssachen T-494/08, T-495/08, T-499/08, T-500/08 und T-509/08 gerichtet sind.
3. In den Rechtssachen T-496/08, T-497/08 und T-498/08 hat sich die Hauptsache erledigt, soweit die Klagen gegen die stillschweigenden Entscheidungen über die Zugangsverweigerung gerichtet sind.
4. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
5. Ryanair Ltd trägt die Kosten in den Rechtssachen T-494/08, T-495/08, T-499/08, T-500/08 und T-509/08.
6. In den Rechtssachen T-496/08, T-497/08 und T-498/08 trägt die Europäische Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten von Ryanair Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 7.2.2009.

**Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010 —
Kommission/Strack**

(Rechtssache T-526/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Ernennung auf die Stelle eines Referatsleiters — Anfechtungsklage — Zulässigkeit — Rechtsschutzinteresse — Schadensersatzklage — Immaterieller Schaden)

(2011/C 30/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und B. Eggers)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 25. September 2008, Strack/Kommission (F-44/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Die Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 des Tenors des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 25. September 2008, Strack/Kommission (F-44/05), werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird das Anschlussrechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über die Anträge auf Aufhebung der Entscheidung über die Ernennung von Herrn A auf die Stelle eines Leiters des Referats „Ausschreibungen und Verträge“ des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und der Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung von Herrn Guido Strack auf dieselbe Stelle, über den Antrag auf Ersatz des immateriellen Schadens, der Herrn Strack nach eigenem Vorbringen entstanden ist, in Höhe von 2 000 Euro sowie über die Kosten an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.